

31. Änderung des Flächennutzungsplanes P+R-Platz
 Beratung und Entscheidung über Stellungnahmen der Behörden
 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

<u>Antragsteller/in</u>	Kreis Heinsberg Der Landrat
<u>Anschrift:</u>	52523 Heinsberg
<u>Antrag:</u>	<p><u>Untere Wasserbehörde</u> Im vorliegenden Bebauungsplan sind keine Angaben zur Niederschlagswasserbeseitigung getroffen worden. Der Parkplatz soll nach telefonischer Auskunft Ihres Stadtentwicklungsamtes mit versickerungsfähigem Pflaster gebaut werden. Vom Grundsatz her entstehen keine nachteiligen Veränderungen zum Ursprungszustand. Von daher wird dieser Art der Niederschlagswasserbeseitigung zugestimmt. Eine gezielte Versickerung mittels einer Versickerungsanlage wäre jedoch aufgrund der vorhandenen Auffüllungen nicht zulässig. Da die Niederschlagswasserbeseitigung eine zentrale Rolle in der Beurteilung von Bebauungsplänen spielt, bitte ich bei der zukünftigen Aufstellung dringend um Beachtung meiner als Kopie beigelegten Verfügung zu den Anforderungen an die Niederschlagswasserbeseitigung vom 18. Januar 2006.</p> <p><u>Untere Abfallwirtschaftsbehörde</u> Für eine ordnungsgemäße Verwertung/Beseitigung von Abfällen sind die Bestimmungen des am 7. Okt. 1996 in Kraft getretenen Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG – vom 27. Sept. 1994, BGBl. I S. 2705, in der jeweils geltenden Fassung) und die jeweiligen, hierzu erlassenen Rechtsvorschriften zu beachten.</p> <p><u>Untere Bodenschutzbehörde/Altlasten</u> Altlastenuntersuchung der HYDR.O Geologen und Ingenieure „Erweiterung des P+R Parkplatzes am Bahnhof in Übach-Palenberg“ vom 18. Aug. 2006. Für die geplante Erweiterung der Park- und Ride-Anlage hat das Ingenieurbüro HYDR.O die v.g. Altlastenuntersuchung vorgelegt. In dem Gutachten wird festgestellt, dass anfallender Aushub im Rahmen der Baumaßnahmen auf das Vorhandensein teerhaltiger Schwarzdeckenreste überprüft werden sollte. Daher sind die Baumaßnahmen durch einen unabhängigen Gutachter zu überwachen und die separierten Materialien einer gesonderten Entsorgung/Verwertung zuzuführen. Ansonsten ist das Material ohne Schwarzdeckenbestandteile der LAGA-Zuordnungsklasse Z 1.2 für Bauschutt einzustufen. Eine Versiegelung der zukünftigen Parkplatzfläche ist nach Aussage des Gutachters nicht erforderlich.</p> <p><u>Untere Landschaftsbehörde</u> Gegen die Planung bestehen aus Sicht der unteren Landschaftsbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Den mit der Planung vorgelegten Umweltbericht halte ich jedoch in den für Natur und Landschaft maßgeblichen Kapiteln nicht geeignet, eine fachlich korrekte Bewertung der Umweltauswirkungen und insbesondere des Eingriffs in Natur und Landschaft vorzunehmen. Auf Seite 5 des Umweltberichts ist vermerkt, dass für die Auswirkungen auf Natur und Landschaft eine 1.270 qm große Streuobstwiese auf Grünland angelegt werden soll. Unter der den Umweltbericht abschließenden tabellarischen Eingriffsbilanzierung ist die Rede von einer 2.508 qm großen Streuobstwiese. Auch ist mir nicht nachvollziehbar, wie aus einem Ist-Ökowerk von 10.336 Punkten nach Abzug von 1.304 Punkten 10.032 Punkte errechnet werden. Es fehlt auch die Einrechnung des Ist-Wertes der externen Kompensationsfläche, die erforderlich ist, ein korrektes Gesamtbild über die Eingriffs-Ausgleichsbilanz zu erstellen. Darüber hinaus bin ich mit der Einstufung der Fläche als Brachfläche zwischen 5 und 15 Jahren und der Abwertung der Brachfläche im Ist-Zustand nicht einverstanden. Brachflächen nach Code 5.2 des verwendeten Bewertungsverfahrens werden als dicht mit Gräsern und Stauden bewachsenes, nicht mehr landwirtschaftlich genutztes Acker- oder Grünland oder Industrie- und Siedlungsbrachen, teilweise mit jungem Gehölzbewuchs bezeichnet. Diese Einstufung trifft für die Flächen aufgrund des starken, teilweise bereits baumartigen Gehölzaufwuchses nicht ganz zu. Es wäre entweder ein Splitt in Brachfläche und Gebüsch vorzunehmen oder die Fläche wäre als Ganzes als Brachfläche über 15 Jahre zu bewerten, denn Auswertungen der Luftbilder seit 1990 zeigen, dass Teilbereiche des Erweiterungsgebietes flächig mit Gehölzen bestockt sind. Ich verweise auch darauf, dass in den Bestandsplänen des landschaftspflegerischen Begleitplanes des Büros Rebstock für den B-Plan Nr. 91 aus dem Jahre 1998 zutreffender Weise bereits zwischen krautigen Ruderalfluren und Gehölzen unterschieden wurde. Es sollte deshalb die seinerzeitige Bewertung als Ist-Zustand in die Bewertung eingehen. Sofern bereits eine Fläche für externe Kompensationsmaßnahmen feststeht, sollte diese auch in den Unterlagen aufgeführt werden. Dies gilt auch für Art und Umfang der Bepflanzung. Ansonsten wäre ein fiktives Defizit zu bilanzieren. Ich bitte, die Planung entsprechend zu überarbeiten. Da es hier auch um die Änderung des Flächennutzungsplanes geht, bin ich, um die Belange von Natur und Landschaft zu wahren, dazu angehalten, der Planung im Sinne von § 29 Abs. 4 des Landschaftsgesetzes NRW so lange zu widersprechen, bis dass eine den einschlägigen Bewertungssystemen gerecht werdende Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft erfolgt ist.</p>

<u>Beschluss:</u>	Der Stellungnahme wird entsprochen.		
<u>Begründung:</u>	<p>Die Stellungnahmen des Kreises bezogen sich auf die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91 – Bahnhofsumfeld – und die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich P+R-Platz. Eine Regelung der konkret durch den Kreis angesprochenen Themen ist jedoch ausschließlich im Bebauungsplanverfahren erforderlich</p> <p><u>Zu Untere Wasserbehörde</u></p> <p>Im Bebauungsplan wird Folgendes geregelt: Die P+R-Anlage wird dezentral über versickerungsfähiges Pflaster entwässert und die Niederschlagswässer somit nicht dem Kanal zugeleitet. Die Fahrgassen werden über ein durch die Untere Wasserbehörde am 27.12.2000 genehmigtes Versickerungsbecken entwässert. Die Leistungsfähigkeit ist als ausreichend zu betrachten, da die Fahrgassen lediglich ca. 20 % der Flächen der Baumaßnahme ausmachen.</p> <p><u>Zu Untere Abfallwirtschaftsbehörde</u></p> <p>Im Bebauungsplan wird Folgendes geregelt: Die von der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde geforderten Maßnahmen im Zusammenhang mit der Beseitigung der Altlastenverdachtsfläche zur Erweiterung des P+R-Anlage wurden entsprechend bei der Baumaßnahme beachtet. Die P+R-Anlage wurde bereit im Dezember 2006 fertig gestellt.</p> <p><u>Zu Untere Bodenschutzbehörde/Altlasten</u></p> <p>Im Bebauungsplan wird Folgendes geregelt: Die von der Unteren Bodenschutzbehörde/Altlasten geforderten Maßnahmen im Zusammenhang mit der Beseitigung der Altlastenverdachtsfläche zur Erweiterung des P+R-Anlage wurden entsprechend bei der Baumaßnahme beachtet. Die P+R-Anlage wurde bereit im Dezember 2006 fertig gestellt.</p> <p><u>Zu Untere Landschaftsbehörde</u></p> <p>Im Bebauungsplan wird Folgendes geregelt: Eine Neuberechnung des Eingriffs in Natur und Landschaft auf der Grundlage der Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde vom 23.11.2006 hat ein Defizit in Höhe von 10.875 Ökopunkten ergeben. Als externer Ausgleich ist die Anlage einer Streuobstwiese (Wert 7) auf einer 2.175 m² großen Teilfläche einer Ackerfläche im Wurmatal (Wert 2), Gemarkung Übach-Palenberg, Flur 48, Flurstück 134 geplant.</p>		
Abstimmung	dafür	dagegen	Enthaltung
Stadtentwicklungs- und Umweltaus- schuss Haupt- und Finanzausschuss R A T			